

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

Rundschreiben / Ausgabe 07/2001

Thema: Schuldrechtsreform / neues Mängelhaftungsrecht beim Kaufvertrag

1. Einleitung

Das Kaufvertragsrecht ist in seiner Kernsubstanz erheblich verändert worden. Wesentliche Prinzipien des alten BGB wurden aufgegeben und internationalen Standards angepaßt. Folge dieser Neuregelung ist eine deutliche *Erweiterung des Verantwortungsbereichs des Verkäufers!*

Die Kosten des Verkäufers dürften erheblich steigen! Es kann nur dringsten geraten werden, sich mit der Materie rechtzeitig zu befassen, um ab 01.01.2002 keine unangenehmen Überraschungen zu erleben.

2. Neuer Mängelbegriff im Kaufrecht

Das neue Kaufrecht unterscheidet nicht mehr zwischen Stück- und Gattungskauf. Hinsichtlich der Rechtsfolgen werden nun auch Rechts- und Sachmängel gleich behandelt. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu liefern; § 433 I 2 BGB n.F..

2.1. Sachmangel

Eine Kaufsache ist unter folgenden Voraussetzungen *frei von Sachmängeln*:

- Die Kaufsache hat bei Gefahrübergang die **vereinbarte Beschaffenheit**.
Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gilt die Sache als mangelfrei, wenn sie sich für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck oder für den **gewöhnlichen Verwendungszweck** eignet und eine **übliche Beschaffenheit** aufweist. Diese Definition hat zur Folge, daß das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder das arglistige Verschweigen vorhandener Mängel keine eigenständige Bedeutung mehr hat. Der Sachmangelbegriff wird des weiteren noch auf folgende Fallkonstellationen ausgedehnt:
 - Der Verkäufer liefert eine **andere Sache** als die vereinbarte oder eine Sache, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllt (Aliud-Lieferung).
Beispiel:
Käufer K kauft von V einen Fernsehapparat der Marke XYZ. Der Verkäufer V liefert ein Fernsehapparat der Marke ABC.
 - Der Verkäufer liefert eine **zu geringe Menge**.
Beispiel:
Verkäufer V liefert anstatt 40 Videogeräten lediglich 39 Videogeräte.
 - Der Verkäufer hat sich zur Montage der Kaufsache verpflichtet. Der Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe führen die **Montage unsachgemäß** aus.
Beispiel:
Der Verkäufer läßt die bei ihm erworbene EDV-Anlage durch seinen Gehilfen G beim Käufer K montieren. G verbindet die Anschlüsse falsch. Die EDV-Anlage des K „stürzt ab“.
 - Der Verkäufer liefert zu der Kaufsache eine **fehlerhafte Montageanleitung**, so daß der Käufer diese nicht fehlerfrei montieren kann (sogenannte IKEA-Klausel).
Beispiel:
Der Käufer K holt beim Verkäufer V die bestellten Möbel ab. K kommt mit der mitgelieferten Montageanleitung, die lediglich in einer Explosionszeichnung besteht, die falsch ist, nicht zurecht. Er kann die Möbel nicht montieren.
- Der **Verkäufer** gibt in **öffentlichen Äußerungen** Eigenschaften der Kaufsache ab.
Beispiel:
Der Verkäufer V gibt in seinem Katalog an, daß der Tintenstrahldrucker 24 Seiten pro Minute bedrucken kann. Der Käufer K stellt fest, daß der Drucker lediglich 20 Seiten pro Minute schafft.

- Der **Hersteller** gibt Eigenschaften der Kaufsache in **öffentlichen Äußerungen** ab.

Beispiel:

Der Hersteller H gibt in seiner Werbung an, daß das Auto einen Benzinverbrauch von 5 Litern pro 100 km hat. Der Verkäufer V, der das Produkt des H veräußert, wird durch den Käufer K in die Gewährleistung genommen, da das gekaufte Auto 5,9 Liter pro 100 km verbraucht.

- Der Verkäufer haftet zukünftig **auch für unerhebliche Mängel**.

Die vorstehend genannten neuen Regelungen zum Sachmangel erweitern den Fehlerbegriff erheblich. Dieser Fehlerbegriff geht sogar über den Fehlerbegriff des Handelsgesetzbuches (HGB) hinaus. Dort war in § 378 HGB die Aliud-Lieferung und die Minderlieferung dem Sachmangel gleichgestellt. Da dies nun bereits im BGB geregelt ist, wurde § 378 HGB ersatzlos gestrichen.

2.2. Rechtsmangel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn die verkaufte Sache nicht frei von Rechten Dritter ist (z.B. Eigentumsrecht, Nießbrauch, Hypothek).

Beispiel:

Der Verkäufer V verkauft an den Käufer K ein Buch. Dieses Buch gehört aber seinem Freund F.

3. Die Rechte des Käufers

Nach dem neuen Kaufrecht hat der Käufer einer mangelhaften Kaufsache folgende Rechte:

- Ähnlich dem Werkvertragsrecht steht dem Käufer nun weiterhin ein Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung zu. Dieser Anspruch wird im Gesetz als „**Nacherfüllung**“ bezeichnet. Diese Nacherfüllung kann nach **Wahl des Käufers** durch *Beseitigung des Mangels* oder durch *Lieferung einer mangelfreien Sache* erfolgen.
- Gegen diesen Anspruch des Käufers kann der Verkäufer eine Einrede erheben, wenn die vom Käufer gewählte *Art* der Nacherfüllung mit *unverhältnismäßigen Kosten* verbunden ist.
- In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, eine andere Alternative der Nacherfüllung zu wählen, sofern dies dem Käufer keine erheblichen Nachteile bereitet. Berücksichtigt wird bei der Abwägung vor allem, ob auf die andere (nicht gewählte) Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer
- zurückgegriffen werden könnte. Ist auch diese Art mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, kann der Verkäufer die Nacherfüllung insgesamt verweigern.

Beispiel:

Der Verkäufer V veräußert als Massenprodukt eine Armbanduhr (Wert: 20 Euro). Der Käufer K möchte eine Reparatur der mangelhaften Uhr. Der Verkäufer V lehnt die Reparatur dieses Massenproduktes ab, da diese für ihn unökonomisch ist (Kosten: 80 Euro). Er bietet statt dessen dem Käufer K eine Ersatzlieferung an, die keinen Nachteil für den Käufer K hat.

- Im Falle der Nachlieferung hat der Verkäufer die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die *Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten* zu tragen.
- Der Käufer ist zunächst auf das Recht der Nachlieferung beschränkt. Grundsätzlich muß der Käufer aber, um die weiteren Gewährleistungsansprüche (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) geltend machen zu können, dem Verkäufer eine **Frist zur Nacherfüllung** setzen.

- Erst wenn die Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, kann der Käufer diese weitergehenden Rechte geltend machen. Einer Fristsetzung bedarf es seitens des Käufers nicht, wenn der Mangel nicht behebbar ist. Ist der Mangel behebbar, bedarf es **ausnahmsweise** in folgenden Fällen keiner Fristsetzung:
 - Der Verkäufer verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung.
 - Es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen.
 - Der Verkäufer bewirkt die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hatte.
 - Der Verkäufer verweigert beide Arten der Nacherfüllung.
 - Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist ihm unzumutbar.
 - Die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung ist fehlgeschlagen.
Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen 2. Versuch als fehlgeschlagen, wenn sie nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder dem Verhalten des Verkäufers etwas anderes ergibt.

Ist die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen bzw. war die Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich, dann hat der Käufer folgende Rechte:

Rücktritt:

Der Käufer kann den Rücktritt wählen. Dies löst eine Pflicht zum wechselseitigen Rück-erwerb der empfangenen Leistungen aus. Die Wandlung gibt es nicht mehr!

Minderung:

Alternativ kann der Käufer statt des Rücktritts die Minderung wählen. Ggf. ist der Minderungsbetrag zu schätzen. Falls bereits durch den Käufer gezahlt wurde, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung des zuviel Gezahlten.

Schadensersatz:

Zusätzlich kann in beiden Fällen (Rücktritt oder Minderung) der Käufer Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz vom Verkäufer verlangen. Das neue Recht erlaubt damit eine Kombination aus Rücktritt und Schadensersatz bzw. Minderung und Schadensersatz. Im Gegensatz zu dem alternativen Rücktritt bzw. der Minderung, die verschuldensunabhängig sind, ist der Verkäufer zum **Schadensersatz nur** dann verpflichtet, wenn er den **Mangel zu vertreten** hat. Der Verkäufer muß den Mangel *vertreten*, sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und falls er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko für die Mängelfreiheit trägt.

Das Nähere kann der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

4. Verjährung der Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängel verjähren:

- Ansprüche aus kaufrechtlicher Mängelhaftung wegen Belastung der Kaufsache mit einem Recht eines Dritten:
 - dingliches Recht auf Herausgabe,
 - im Grundbuch eingetragenes Recht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt **30 Jahre**.

- Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen über Sachen, bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat: **5 Jahre**.

- Gewährleistungsansprüche in allen übrigen Fällen verjähren in **2 Jahren**.

5. Sonderregelungen beim Verbrauchsgüterkauf

Das vorstehend geschilderte neue kaufrechtliche System kommt nicht ohne Sonderregelungen für den Verbrauchsgüterkauf aus. Dieser sogenannte „Verbrauchsgüterkauf“ war der Grund für die rasche Umsetzung der Schuldrechtsreform bereits zum 01.01.2002. Aufgrund der Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 1999 stand der Gesetzgeber unter Druck und mußte mit der Reform bis zu diesem Zeitpunkt fertig werden, um erheblichen Schadensersatzansprüchen zu entgehen.

Gerade diese Sonderregelungen führen zu einer erheblichen betriebswirtschaftlichen Belastung des Verkäufers. Diese Sonderregelung des Gesetzes ist wohl der häufigste Anwendungsfall überhaupt. Er betrifft nämlich die meisten Kaufverträge.

Was ist ein Verbrauchsgüterkauf?

Unter einem Verbrauchsgüterkauf versteht man Kaufverträge über *bewegliche Sachen* zwischen einem Verkäufer, der *Unternehmer* ist, und einem Käufer, der *Verbraucher* ist.

Die Besonderheit dieser Regelungen ist, daß sie das oben dargestellte System in einigen Bereichen modifizieren wird und weil diese Regeln **zwingendes Recht** sind. Das bedeutet, daß Verkäufer und Käufer nicht vereinbaren können, daß die nachfolgend geschilderten Vorschriften nicht gelten sollen. Ziel dieser Regelungen ist der Verbraucherschutz. Hierdurch soll ein unabdingbarer Mindestschutz gewährleistet werden. Der Verkäufer kann daher weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung diesen Mindeststandard umgehen.

Folgende **Besonderheiten** hat der Verkäufer als Unternehmer gegenüber einem privaten Endverbraucher zu beachten:

- Gewährleistungsrechte des Käufers können weder bei neuen noch bei gebrauchten beweglichen Kaufsache im Vorhinein ausgeschlossen werden.
- Die **Verjährung** der Gewährleistungsansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Verkäufer **nicht verkürzt** werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als 2 Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als 1 Jahr führt.
- Für Mängel, die **innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung** offenbart werden, wird **vermutet**, daß sie bei **Gefahrübergang bereits vorlagen (Beweislastumkehr)**.
- **Garantieerklärungen müssen einen Mindestinhalt erfüllen**, wobei das Gesetz klarstellt, daß die Verpflichtung des Verkäufers bei einem Verstoß gegen diese formalen Erfordernisse nicht berührt wird:
 - Die Garantieerklärung muß einfach und verständlich abgefaßt sein.
 - Die Garantieerklärung muß einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, daß sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden kann, enthalten.
 - Die Garantie muß alle wesentlichen Angaben beinhalten, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie den Namen und die Anschrift des Garantiegebers.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, daß der Verkäufer hierdurch erheblich mehr belastet wird. Dies betrifft zum einen die erheblich verlängerten Gewährleistungsfristen, die gegenüber Verbraucher nicht mehr verkürzt werden können. Zudem befindet sich der Verkäufer rechtlich in einer ungünstigeren Position, da das Auftreten einer Mangels innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zu einer Beweislastumkehr führt. Nach altem Recht war es so, daß der Käufer beweisen mußte, daß bereits ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Nun ist es umgekehrt, der Verkäufer muß nachweisen, daß der Mangel nicht vorlag. Folgendes wäre z.B. zukünftig unzulässig:

Beispiel:

Der Unternehmer U, der einen Gebrauchtwagenhandel betreibt, verkauft an den Verbraucher V ein 6 Jahre altes Auto. U hat sich über das neue Kaufrecht nicht informiert. Er benutzt noch einen alten Standardformularvertrag für den Verkauf von Kraftfahrzeugen. Er schreibt in die entsprechende Passage unter Gewährleistung: „Gekauft wie besichtigt unter Ausschluß jeder Gewährleistung.“.

Im Rahmen des Kaufvertrages wird sogar über den Gewährleistungsausschluß unter Zeugen gesprochen. U und V sind sich einig, daß die Gewährleistung ausgeschlossen werden soll. U meint, doppelt hält besser und läßt in den Vertrag noch einmal die Klausel hineinschreiben: „Für den Kaufgegenstand wird keine Gewähr geleistet.“. Nach 1 ½ Jahren tritt am Gebrauchtwagen ein Mangel auf. V, der etwas über die Schuldrechtsreform gehört hat, verlangt nun von U Beseitigung des Mangels, der auch bereits bei Übergabe des Wagens vorhanden war. V lehnt dies ab, weil er einen Gewährleistungsausschluß im Kaufvertrag habe.

U irrt, da durch die Schuldrechtsreform sowohl ein Ausschluß der Gewährleistung als auch eine Verkürzung der Gewährleistungsfristen weder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch Individualvereinbarung möglich ist. U kann sich auch nicht darauf berufen, daß seine Klauseln zumindest so auszulegen sind, daß dann das maximal Mögliche gilt, d.h., daß er zwar Gewährleistung leisten muß, aber bei Gebrauchtwagen nicht länger als 1 Jahr. Hier irrt U wiederum, da ein Verstoß die Unwirksamkeit zur Folge hat. Es kommt zu keiner „geltungserhaltenden Reduktion“. U kann im Beispielsfall allenfalls versuchen zu bestreiten, daß der Mangel bei Übergabe des Wagen noch nicht vorhanden war. V müßte dann Nachweisen, daß bereits bei Abholung des Wagens der Mangel vorhanden war. Dieser Beweis dürfte schwierig zu führen sein.

Anders wäre die Beweissituation, wenn V bereits nach 4 Monaten Gewährleistungsansprüche angemeldet hätte. In diesem Falle müßte U beweisen, daß bei Übergabe der Kaufsache der Mangel nicht vorhanden war.

Tipp:

Dem Verkäufer verbleibt als einziger Ausweg, zukünftig peinlichst darauf zu achten, welche Beschaffenheit für die Kaufsache vereinbart wird. Allgemeine Klauseln werden nichts mehr helfen. Es muß konkret und individuell die Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart werden. Nur dann besteht eine Möglichkeit, den Gewährleistungsansprüchen zu entgehen.

Bei der Verkürzung von Gewährleistungsfristen ist beim Verbrauchsgüterkauf zu beachten, daß die Fristen von 2 Jahren bei neuen Sachen und 1 Jahr bei gebrauchten Sachen nicht unterschritten werden.

6. Händlerregreß

Häufig ist es so, daß der Mangel der Kaufsache auf einem Fehler beruht, den bereits der Lieferant zu vertreten hat. Deshalb sieht das neue Kaufrecht eine Rückgriffsmöglichkeit für den Verkäufer im Bereich des Verbrauchgüterkaufes vor.

Beispiel:

Lieferant L verkauft ein Auto an den Unternehmer U. Dieser verkauft den Wagen seinerseits an den Verbraucher V. Der Wagen ist mangelhaft. V nimmt U gem. den Regeln des Verbrauchsgüterkaufes in Anspruch. V mindert gegenüber U den Kaufpreis. Die Verantwortung für den Mangel liegt jedoch nicht bei U sondern bei L. U nimmt als Letztverkäufer L in Regreß.

Das neue Kaufrecht versucht den Letztverkäufer dadurch zu schützen, indem er die Möglichkeit einräumt, seinerseits gegenüber dem Hersteller bzw. dem Zwischenverkäufer, im Gesetz „Lieferant“ genannt, Ansprüche geltend zu machen. Dabei gibt es folgende Besonderheiten:

- Der Unternehmer, der durch den Verbraucher in Regreß genommen worden ist, kann **ohne Nachfristsetzung** gegenüber seinem Hintermann in der Lieferkette seinerseits Gewährleistungsansprüche geltend machen.
- Die **Beweislastumkehr**, die eigentlich zu Gunsten des Verbrauchers gilt, kann der Unternehmer gegenüber seinem Vorverkäufer **gleichfalls anwenden** und die Frist wird zu seinen Gunsten verlängert. Die Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang beginnt erst mit dem Verkauf der Kaufsache an den Verbraucher.
- Der Unternehmer, der auch die Aufwendungen z.B. für die Nacherfüllung zu tragen hat, kann von seinem Vorverkäufer den Ersatz der Aufwendungen verlangen.
- Von diesen Regreßerleichterungen zu Gunsten des Unternehmers kann im Verhältnis Unternehmer zum Lieferanten nur abgewichen werden, wenn dem Unternehmer ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Hier ist eine Art „Inhaltskontrolle“ vorzunehmen, d.h., der Unternehmer darf nicht unangemessen benachteiligt werden. Wie dies im einzelnen aussehen soll, läßt der Gesetzgeber offen.
- Auch die **Verjährung von Rückgriffsansprüchen** ist zu Gunsten des durch den Verbraucher in Anspruch genommenen Unternehmers geregelt worden. Aufwendungsersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache; die Verjährung von Gewährleistungs- und Regreßansprüchen des Unternehmers gegen seinen Lieferanten tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

Die vorstehend genannten Besonderheiten gelten in der gesamten Händlerkette, allerdings immer nur unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten Unternehmer sind.

Beispiel:

Der Unternehmer U, der Gebrauchtwagenhändler ist, erwirbt ein Auto von einem privaten Verkäufer V. U veräußert den Wagen an den Käufer K. U wird nun durch K in Anspruch genommen. U kann aber keinen Rückgriff nach den oben genannten Sonderregelungen gegenüber V vornehmen, da dieser nicht Unternehmer ist. U kann sich lediglich auf die allgemeinen Gewährleistungsansprüche stützen.

Zum besseren Verständnis des neuen Kaufrechts wird auf die beiliegende Übersicht verwiesen.

- Übersicht Gewährleistungsrecht/Kaufrecht -

